

dem Wirksamwerden des Beitritts stattgefunden, worüber der mitgeteilte Tatbestand keine Angabe enthält, so ist das durchaus möglich, wenn auch die Mutter erst am 30. Mai 1991 in ein Heim gekommen ist. Dann ist dieses Rechtsverhältnis also in jedem Fall selbst dann schon nach DDR-Recht zur vollen Wirksamkeit gelangt und damit entstanden, wenn die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung nachträglich versagt werden sollte und die Umschreibung daher unterblieben wäre. Entsteht nämlich ein Schaden, weil der Erwerber etwa in einen nicht ordnungsgemäß abgedeckten Hausbrunnenschacht stürzt, weil er über diesen Mangel nicht unterrichtet worden ist, so ist der Veräußerer für den entstandenen Schaden aus dem Vertragsverhältnis haftbar. Damit stellt sich die Frage, ob man den Erwerbsvertrag, der sogar seine schuldrechtlichen und dinglichen Bestandteile zu einer Einheit zusammenfaßt, wirklich in lauter einzelne Rechtsverhältnisse zerlegen will und diese nach ihrem Entstehungszeitpunkt einmal dem DDR-Recht, das andere Mal dem Bundesrecht unterstellen will, oder ob man nicht das Ganze als ein einheitliches Rechtsverhältnis nur nach einem Recht beurteilen soll, das dann nur das DDR-Recht sein kann.

Insgesamt ergibt sich, daß der Erwerbsvertrag des ZGB mit der Unentgeltlichkeit als Geschäftsgrundlage ein eine Einheit bildendes, der Sache nach weitgehend dingliches Rechtsgeschäft darstellt. Aus ihm kann man kein Schuldrechtsverhältnis herausdestillieren, um dieses trotz der durch Art. 233 § 7 EGBGB angeordneten Verbindlichkeit des zur Umschreibung im Grundbuch führenden einheitlichen Erwerbsvertrages, der über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts hinaus nach DDR-Recht fortbesteht, trotzdem zum Teil mit einer stillschweigenden Geschäftsgrundlage den Vorschriften über das Schuldverhältnis des Schenkungsvertrages nach den §§ 516 ff. BGB zu unterstellen. Vielmehr bleibt die Unentgeltlichkeit Bestandteil des Erwerbsvertrages, der einer gesonderten Auffassung entbehrt, und ist dieser als Ganzes in dieser Form und mit dem gesamten ihm nach ZGB gegebenen Inhalt nach DDR-Recht wirksam geblieben.

Zu den BVerwG-Urteilen vom 13. Dezember 2006 und vom 7. März 2007

Neue Rechtsprechung zu „sowjetischen Enteignungsverboten“

Von RA STEFAN VON RAUMER, Berlin

I. Einleitung

Wenngleich auch die jüngere Rechtsprechung des BVerfG bisher daran festhält, daß eine Wiedergutmachung von „besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen“ Vermögensentziehungen grundsätzlich nicht durch Rehabilitation nach dem VwRehaG oder Rückgabe nach dem VermG, sondern nur durch Ausgleichsleistung nach dem ALG zu erfolgen hat,¹ kommt es in den letzten Jahren infolge einer immer ausdifferenzierteren Ausnahmerechtsprechung des BVerwG immer wieder zu Einzelfallrückgabeentscheidungen in Fällen von Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit. Unter anderem hat das BVerwG anerkannt, daß einem Rückgabeanspruch die Vorschrift des § 1 Abs. 8 a VermG dann nicht im Wege steht, wenn zwar der Zugriff auf den Vermögenswert während der sowjetischen Besatzungszeit erfolgte, der Vermögensentzug aber der sowjetischen Besatzungsmacht gleichwohl ausnahmsweise nicht zuzurechnen ist, weil er einem generell oder im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderliefe.² Das BVerwG hat inzwischen auch klargestellt, daß eine sorgfältige Berücksichtigung aller Indizien für das Vorliegen eines solchen „sowjetischen Enteignungsverbots“ gerade dem nach der Rechtsprechung des BVerwG der Vorschrift des § 1 Abs. 8 a VermG innewohnenden Zweck Rechnung trägt, die Sowjetunion von einem Unrechtsvorwurf für in der Besatzungszeit geschehenes Enteignungsunrecht freizuhalten, denn eine Rückgabeentscheidung die darauf begründet ist, daß eine unrechtmäßige Enteignung in der sowjetischen Besatzungszeit dem damals erklärten Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuwiderliefe, diene gerade der gewünschten Vermeidung eines Unrechtsvorwurfs gegenüber der Besatzungsmacht³. Mit dieser Begründung hat der 8. Senat des BVerwG auch festgestellt, daß überspitzte Beweisanforderungen an die Darlegung sowjetischer Enteignungsverbote nicht gestellt werden dürften und es auch nicht grundsätzlich eines sowjetischen Dokuments zum Beleg eines solchen individuellen Enteignungsverbots bedürfe, sondern auch etwa eine nachrichtliche Wiedergabe entsprechender sowjetischer Willenserklärungen durch eine deutsche Stelle zum Beweis eines sowjetischen Enteignungsverbots genüge⁴. Auch verbiete sich, ebenso wie sich eine Rechtmäßigkeitsprüfung von Enteignungsmaßnahmen in der Besatzungszeit verbiete⁵, eine Rechtmäßigkeitsprüfung eines sowjetischen Enteignungsverbots⁶. Wenngleich es inzwischen des öfteren Ent-

scheidungen der zuständigen Vermögensämter gibt, in denen ohne Klageverfahren eine Rückgabeentscheidung aufgrund eines sowjetischen Enteignungsverbots gefällt wird, kann man nicht übersehen, daß vielfach Behörden und Verwaltungsgerichte nach wie vor sehr restriktiv mit dem Institut des „sowjetischen Enteignungsverbots“ umgehen, was letztlich wohl auch einer mehrjährigen, fast durchgängigen Ablehnungspraxis von Rückgabeansprüchen auf in der Besatzungszeit entzogene Immobilien geschuldet sein dürfte. Diese restriktive und oft mit den jüngeren Rechtsprechungsgrundsätzen des BVerwG kollidierende Praxis befördert in der Vergangenheit immer wieder Revisionszulassungen durch das BVerwG und Aufhebungen erstinstanzlicher Entscheidungen in diesem Bereich. Die jüngsten beiden Entscheidungen des 8. Senats zu dieser Thematik, das Urteil vom 13. Dezember 2006⁷ sowie das Urteil vom 7. März 2007⁸ führten dann auch zur Aufhebung der jeweils zugrundeliegenden erstinstanzlichen Entscheidungen des VG Frankfurt/Oder⁹ bzw. des VG Potsdam¹⁰ zugunsten der Rückgabeberechtigten. Von diesen beiden Urteilen des 8. Senats des BVerwG hat insbesondere das Urteil vom 13. Dezember 2006 grundlegende praktische Bedeutung, weil es klarstellt, daß Nr. 5 des Befehls Nr. 64 der sowjetischen Militäradministration vom 17. April 1948 ein sowjetisches Enteignungsverbot enthielt, nach dessen Inkrafttreten am 18. April 1948 noch auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 Vermögenswerte zu sequestrieren oder

1) zum Anspruchs Ausschluss im VwRehaG: BVerfG, Beschluß vom 09. Januar 2001 - 1 BvL 6/00, 7/00 - ZOV 2001, 388 ff. sowie BVerfG, Beschluß vom 4. Juli 2003 - 1 BvR 834/02 - ZOV 2003, 304 ff.; zur generell fehlenden Verpflichtung auf Rückgabe auch nach dem VermG: BVerfG, Beschluß vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01 - ZOV 2005, 14 ff.

2) zum generellen Enteignungsverbot bzgl. ausländischer Eigentümer: BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 - BVerwG 7 C 50/95 - ZOV 1997, 194 ff.; zum individuellen Enteignungsverbot durch Nennung auf einer sowjetisch bestätigten Liste B (Rückgabekarte): BVerwG, Urteil vom 17. April 1997 - BVerwG 7 C 15.96 - ZOV 1997, 348 ff.

3) BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 - BVerwG 8 C 28.02 - ZOV 2004, 38 ff.

4) BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 - BVerwG 8 C 28.02 - aaO.

5) BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 - BVerwG 7 C 50.95 - ZOV 1997, 194 ff.

6) BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 - BVerwG 8 C 28.02 - aaO.

7) BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2006 - BVerwG 8 C 25.05 - ZOV 2007, 171

8) BVerwG, Urteil vom 7. März 2007 - BVerwG 8 C 28.05 - ZOV 2007, 181

9) VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 17. März 2005 - VG 4 K 696/97 -

10) VG Potsdam, Urteil vom 11. Januar 2005 - VG 11 K 4073/98 -

bisher nicht sequestrierte Vermögenswerte zu enteignen. Das Urteil vom 7. März 2007 hingegen beschäftigt sich näher mit sowjetischen Enteignungsverboten in Rückgabelisten (Liste B) und den Anforderungen an derartige Listen B zur Annahme eines sowjetischen Enteignungsverbots.

II. Urteil vom 13. Dezember 2006: sowjetisches Enteignungsverbot in Nr. 5 des SMAD-Befehls Nr. 64

Der Entscheidung des BVerwG vom 13. Dezember 2006 lag ein Urteil des VG Frankfurt (Oder) zugrunde, das man als weitgehend typisch für die bisherige behördliche und erstinstanzliche Rechtspraxis im Bereich der Industrie- und Gewerbevermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit ansehen kann. Die streitgegenständlichen Grundstücke wurden nach den Feststellungen des VG lt. einer Enteignungsurkunde vom 30. November 1948 der Landesregierung Brandenburg, Minister des Inneren, auf der Grundlage der Befehle Nr. 124, 64 des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration in Deutschland enteignet und am 29. November 1949 als Eigentum des Volkes im Grundbuch eingetragen. Die Kläger hatten in dem Verfahren beim VG vorgetragen, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß das „sonstige Vermögen“ des Erblassers, also dessen Privatvermögen gem. dem SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945¹¹ bis zum Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948¹² beschlagnahmt worden sei. Die SMAD habe in Nr. 5 des Befehls Nr. 64 ein Sequestrierungs- und Enteignungsverbot angeordnet. Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 lautet wörtlich:

„... Der Befehl der SMAD Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 wird nunmehr nach seiner Durchführung außer Kraft gesetzt und jegliche weitere Sequestrierung von Eigentum aufgrund des erwähnten Befehls verboten. ...“

Der Beklagte habe auch nicht dargelegt, daß nach dem 17. April 1948 eine konkrete Handlung der Besatzungsmacht stattgefunden habe, mit der das Sequestrierungs- und Enteignungsverbot der Nr. 5 des Befehls Nr. 64 generell oder im Einzelfall wieder aufgehoben worden sei. Das Verwaltungsgericht wies dennoch die Klage mit der Begründung zurück, bei der Enteignung handele es sich um eine Maßnahme auf „besatzungshoheitlicher Grundlage“ i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG. Der der Enteignung zugrundeliegende Beschluß der DWK vom 21. September 1948 beruhe auf dem SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948. Insoweit sei unerheblich, daß der Enteignungsbeschluß der DWK nicht bis zum 15. Mai 1948 getroffen worden sei, wie es Nr. 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 gefordert habe. Da der Beschluß der DWK vom 21. September 1948 sämtliches in den Enteignungslisten zusammengefaßtes sonstiges Vermögen betroffen habe, habe es sich um eine Fristüberschreitung gehandelt, die der Besatzungsmacht nicht verborgen geblieben sein

könne. Aber auch Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 habe den Zurechnungszusammenhang zum sowjetischen Willen nicht unterbrechen können. Es komme dabei auf den genauen Zeitpunkt der Sequestrierung letztlich nicht an. Zum einen sei der Befehl erst am 21. Mai 1948 im 15. Zentralverordnungsblatt des Jahrgangs 1948 veröffentlicht gewesen und stehe jedenfalls fest, daß die Sequestrierung der Grundstücke vor diesem Datum erfolgt sei. Unabhängig davon sei es letztlich für die Bejahung des Zurechnungszusammenhangs ausreichend, daß die spätere Enteignung der Grundstücke jedenfalls vor Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 vorgenommen worden sei. In der gesamten Besatzungszeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 sei eine „besatzungshoheitliche Grundlage“ regelmäßig zu bejahen. Zwar spreche der Wortlaut des Befehls Nr. 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 dafür, daß die Sequestrierung und die anschließende Enteignung nach dem Stichtag nicht mehr hätten erfolgen dürfen, es handele sich dabei aber lediglich um eine das Verfahren der Enteignung betreffende Vorschrift, deren Mißachtung den grundsätzlich begründeten Zurechnungszusammenhang in der Besatzungszeit nicht unterbrechen könne. Wie bereits erwähnt, stellte dies eine für die heutige Rechtspraxis relativ typische Einlassung dar, die weitestgehend davon ausgeht, daß sämtliche noch in der Besatzungszeit faktisch getroffenen Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese Vermögensentziehungen im Einzelfall in Übereinstimmung mit der konkreten Befehlslage der SMAD standen. Man kann auch nicht übersehen, daß die vom VG mit seinem Urteil gepflegte Praxis auf den ersten Blick durch die bisherige Rechtsprechung des BVerwG gedeckt zu sein schien. Insbesondere hatte etwa der 7. Senat des BVerwG bereits mit Beschluß vom 14. Januar 1998¹³ festgestellt, daß die Anweisung in Nr. 4 des Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 kein selbstständiges besatzungsrechtliches Enteignungsverbot hinsichtlich zu Unrecht sequestrierten Besitzes darstelle. Ziffer 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 lautet wörtlich:

„... Die deutsche Wirtschaftskommission und entsprechend ihren Anweisungen die Landesregierung sind verpflichtet, bis zum 15. Mai d. J. eine Entscheidung über den sonstig sequestrierten Besitz (sequestrierte Häuser, Grundstücke usw.) zu treffen, wobei zu Unrecht sequestrierter Besitz den früheren Eigentümern zurückgegeben wird. Ebenso hat sie auch in der Frage des Resteigentums der Betriebe, die als Rüstungspotential oder durch ein anderes in den Potsdamer Beschlüssen vorgesehenes Verfahren liquidiert wurden, eine Entscheidung zu treffen, in den Fällen, wenn über einen derartigen Besitz eine solche nicht getroffen wurde. ...“

Das BVerwG hatte in der hierzu oben zitierten Entscheidung gemeint, hierin liege kein so-

wjetisches Enteignungsverbot, da mit diesem Befehl die sowjetische Besatzungsmacht die genannten deutschen Stellen ermächtigt habe, in eigener Zuständigkeit und aufgrund eigenständiger Beurteilung über die Rechtmäßigkeit der Sequestration und damit über die Enteignung oder Freigabe der betreffenden Vermögenswerte zu befinden. Insoweit seien generell die von der DWK oder den Landesregierungen erlassenen Entscheidungen gebilligt worden, ohne daß die Besatzungsmacht sich noch eine nachträgliche Kontrolle oder gar Bestätigung der einzelnen Enteignungs- oder Freigabeentschlüsse vorbehalten hätte. Das schließe die Annahme aus, bei der Anordnung zu Unrecht sequestrierter Besitz sei zurückzugeben, habe es sich um ein selbstständiges besatzungsrechtliches Enteignungsverbot gehandelt.

Nun kann man die Unterschiede in den Formulierungen der Ziffer 4 und der Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 nicht übersehen und ferner nicht übersehen, daß der 7. Senat sich bei Ziffer 4 des Befehls ja nach dessen Wortlaut – anders als nun der 8. Senat bzgl. Ziffer 5 – nicht mit der Frage zu befassen hatte (und auch nicht befaßt hat), was für solche „sonstigen Vermögenswerte“ gilt, die bei Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 64 noch gar nicht sequestriert waren. Gleichwohl beförderte die fragliche Entscheidung des BVerwG vom 14. Januar 1998 eine Einstellung vieler Behörden und Fachgerichte der ersten Instanz, daß selbst verbindlich klingende Anordnungen, wie die Ziffer 4 des SMAD-Befehls Nr. 64, in dem immerhin ja von einer Verpflichtung zur Entscheidung bis zu einem bestimmten Datum und zur Rückgabe der zu Unrecht sequestrierten Besitztümer gesprochen wurde, letztlich nicht als verbindliches sowjetisches Enteignungsverbot anzusehen seien. Dies wurde in der Praxis von den meisten Behörden und Fachgerichten der ersten Instanz i.d.R. ungeprüft auch auf Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 übertragen.

Aber auch das zwischenzeitlich mit anderen Urteilen des BVerwG zu einer ständigen Rechtsprechung fortgeschriebene Urteil vom 27. Februar 1997¹⁴ gab Behörden und Verwaltungsgerichten oft Anlaß, gerade im Bereich der Enteignung von sog. „sonstigen Vermögen“, also von Privatgrundstücken, nicht von einer Zurechnungsgrenze von Enteignungen zu sowjetischen Willen nur bei einer Sequestrierung eines Objekts vor Erlaß des Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 auszugehen. Nach dieser Entscheidung des BVerwG soll der Bestätigungs-

11) SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 betreffend die Auerlegung der Sequestration und Übernahme in zeitweilige Verwaltung einiger Vermögenskategorien (VOBl. der Provinz Sachsen Nr. 4/5/6 S. 10)

12) SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschland (ZVOBl. Nr. 15 S. 140)

13) BVerwG, Beschluß vom 14. Januar 1998 - BVerwG 7 B 339/97 - ZOV 1998, 154 ff.

14) BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1997 - BVerwG 7 C 42.96 - ZOV 1997, 200 ff.

beschluß der DWK vom 21. September 1948¹⁵ und die hierzu gleichzeitig erlassene Richtlinie Nr. 3¹⁶ zu einer Erstreckung einer Enteignungsmaßnahme auf das gesamte Vermögen des Enteigneten geführt haben, das sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Landesregierung im Eigentum der durch einen Enteignungsbeschluß betroffenen Personen befand. Danach soll es nicht mehr darauf angekommen sein, ob die zu enteignenden Vermögenswerte allesamt ausdrücklich in den in § 1 der Richtlinie Nr. 3 genannten Enteignungsbeschlüssen aufgeführt waren oder nicht. Dieses Urteil hatte zwischenzeitlich zu einer Praxis bei der Enteignung von Privatgrundstücken geführt, nach der es für die Annahme einer besatzungshoheitlichen Enteignung ausreichte, wenn nur die Person des Eigentümers oder nur einer seiner Grundstücke auf der mit Beschluß der DWK vom 21. September 1948 bestätigten Liste der sonstigen sequestrierten Vermögenswerte erfaßt war, selbst wenn das Grundstück, um das im Restitutionsverfahren gestritten wurde, auf dieser Liste nicht erfaßt war und möglicherweise sogar den damaligen Enteignungsbehörden noch gar nicht bekannt war und erst viel später, in einigen Fällen erst Anfang der 50er Jahre den Enteignungsbehörden bekannt wurde, die erst dann nach Gründung der DDR auf dieses zugriffen. Erkennbar hat nun auch das Verwaltungsgericht im vorliegend zu besprechenden Fall zumindest in dieselbe Richtung gedacht, als es argumentierte, der Beschluß der DWK vom 21. September 1948 habe auf dem SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 beruht, so daß unerheblich sei, daß der Enteignungsbeschluß der DWK nicht bis zum 15. Mai 1948 getroffen worden sei, wie es Nr. 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 gefordert habe. Bedenkt man insbesondere, daß das BVerwG in der oben bereits wiedergegebenen Entscheidung vom 14. Januar 1998 ja gerade festgestellt hatte, daß auch diese Nr. 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 kein selbständiges sowjetisches Enteignungsverbot darstellte, schien das Urteil des VG jedenfalls auf den ersten Blick als nicht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des BVerwG stehend.

Um so bemerkenswerter ist es, daß das BVerwG die fragliche Entscheidung aufhob und ohne Zurückverweisung die Rückgabeberechtigung bzw. Erlösauskehrberechtigung an den streitgegenständlichen Grundstücken feststellte. Insbesondere führte das BVerwG dabei aus, der eindeutige Wortlaut der Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 („... jegliche weitere Sequestrierung ... verboten ...“) mache deutlich, daß darin nicht etwa nur eine das Verfahren der Enteignung betreffende Vorschrift zu sehen sei, die nicht geeignet sei, den Zurechnungszusammenhang für später erfolgte Enteignungen zu unterbrechen. Vielmehr habe die Besatzungsmacht ausdrücklich entschieden, daß weitere Enteignungen von Vermögenswerten, die bis zum Inkrafttreten des Befehls Nr. 64 der SMAD bisher nicht aufgrund des Befehls Nr. 124 der SMAD beschlagnahmt worden wären, nicht mehr ihrem Willen entsprechen und verboten waren. Vor diesem Hintergrund sei auch Ziffer 6 des SMAD-Befehls Nr. 64 zu verstehen, der sämtliche Institutionen und Behörden zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 124 auflöste, weil ihre Aufgaben erfüllt worden wären. Auch in Nr. 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 der DWK vom 28. April 1948 sei festgehalten, daß nach dem im Befehl Nr. 64 angeordneten Abschluß der Sequestrierung Rechtsmittel gegen die Enteignungen und sonstige Maßnahmen zur Wiederaufnahme von Sequesterverfahren nicht mehr zulässig seien. Dies mache deutlich, daß die Enteignungen, die auf Beschlagnahmeaktionen gem. Befehl Nr. 124 der SMAD beruhten, endgültig zum Abschluß gebracht werden sollten und weitere Enteignungen von Vermögenswerten, die bis dahin noch nicht gem. Befehl Nr. 124 beschlagnahmt worden wären, dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht widersprachen. Ergänzend verwies insoweit der 8. Senat auf die Rechtsprechung des 7. Senats zu den sog. Berliner Liste 3 Fällen, nach der etwa auch das Schreiben des sowjetischen Stadtkommandanten Kortikov vom 9. Februar 1949 jede weitere Vermögenssequestrierung aufgrund des Befehls Nr. 124 untersagt habe und damit den Anwendungsbereich des Ge-

setzes vom 8. Februar 1949 auf die bis dahin beschlagnahmten Vermögenswerte begrenzt habe¹⁷. Nach alledem läge in Ziffer 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 ein sowjetisches Enteignungsverbot für alle Fälle in denen es vor dessen Inkrafttreten nicht zu einer Sequestrierung gem. SMAD-Befehl Nr. 124 gekommen sei. Schließlich stellte das BVerwG noch fest, daß der maßgebliche Stichtag für das Inkrafttreten des Enteignungsverbots in Nr. 5 des Befehls Nr. 64 der Tag des Inkrafttretens dieses Befehls war. Dieser sei aber bereits mit seiner Veröffentlichung in der Täglichen Rundschau am 18. April 1948 in Kraft getreten und nicht erst, wie das VG angenommen hatte, mit der Bekanntgabe im 15. Zentralverordnungsblatt der DWK mit Ausgabetag 21. Mai 1948. Der 8. Senat stellte aber darüber hinaus klar, daß mit der bloßen Kenntnisnahme der sowjetischen Besatzungsmacht der dann dennoch vorgelegten deutschen Enteignungslisten, in welchen der Name des damaligen Eigentümers erfaßt gewesen sei, keine nachträgliche Aufhebung des Verbots in Nr. 5 des SMAD-Befehls Nr. 64 enthalten sei. Diese bloße Kenntnisnahme sei kein aktiver Bestätigungsakt der Enteignungslisten. Insoweit fehle es an einem aktiven Handeln der sowjetischen Besatzungsmacht zur Außerkraftsetzung des sowjetischen Enteignungsverbots, wie diesen auch die bisherige Rechtsprechung¹⁸ bisher stets gefordert habe. Die Entscheidung dürfte ganz erhebliche praktische Auswirkungen haben, weil gerade in der Zeit nach Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 64 bis zur Gründung der DDR eine Vielzahl „wilder“ und nicht mehr mit der sowjetischen Besatzungsmacht abgestimmter oder von dieser bestätigter Enteignungsaktionen deutscher Behörden erfolgten und dies auch immer wieder

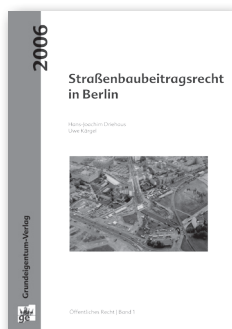
15) Beschluß der DWK vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 449)

16) Richtlinie Nr. 3 zum Beschluß der DWK vom 21. September 1948 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 (ZVOBl. S. 449)

17) BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1995 - BVerwG 7 C 53.94 - ZOV 1995, 147 ff.

18) BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 - BVerwG 7 C 50.95 - ZOV 1997, 194 ff.

Literatur | Straßenbaubeitragsrecht



Straßenbaubeitragsrecht in Berlin. Von Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Driehaus und RAuN Uwe Kärgel. DIN A5, 264 Seiten. Künftig müssen auch in Berlin Grundstückseigentümer für die Verbesserung und die Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Bürgersteige, Radfahrwege) Beiträge leisten. Dies sieht das Berliner Straßenausbaubeitragsgesetz vom 16. März 2006 vor.

Beschlossen, verkündet und in Kraft getreten bedarf das neue Straßenausbaubeitragsgesetz nun einer gründlichen und rechtlich sauberen Erläuterung. Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Driehaus, der bundesdeutsche Kenner dieser Materie, und Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel legen eine fundierte, praxisnahe und erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes vor.

Rund um die Uhr bestellen!
www.grundeigentum-verlag.de

nur 27,50 €

Bestellungen: ☎ 41 47 69-11, eMail vertrieb@grundeigentum-verlag.de



in Fällen geschehen ist, bei denen es an einer Sequestrierung vor Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 fehlte. In all diesen Fällen führt nun faktisch die Entscheidung des BVerwG gegenüber der weitgehenden bisherigen Praxis zu einer Art Beweislastumkehr. Bisher galt, wie dies auch das VG Frankfurt (Oder) in der Sache angenommen hatte, in der Praxis oft eine Art Vermutung dafür, daß sämtliche faktischen Enteignungszugriffe in der Besatzungszeit vor Gründung der DDR der Besatzungsmacht zuzurechnen seien. Diese Vermutung konnte nur im Einzelfall durch ein konkretes individuelles oder generelles Enteignungsverbot widerlegt werden. Nun aber ist anzunehmen, daß generell Enteignungen von bis zum Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 noch nicht sequestrierten Objekten nicht mehr dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen sind. Nun muß also stets die im Klageverfahren beklagte Behörde beweisen, daß es zu einer Sequestrierung des konkreten Vermögensgegenstandes vor diesem Datum gekommen ist, oder aber, falls es an einer Sequestrierung fehlte, daß es noch zu einer konkreten Enteignungsbestätigung der sowjetischen Besatzungsmacht des fraglichen Objekts zu einem späteren Zeitpunkt gekommen ist. Dabei ist dann aber auch die Einlassung des BVerwG zu berücksichtigen, daß eine solche spätere Bestätigung nicht allein darin zu sehen ist, daß die sowjetische Besatzungsmacht noch deutsche Enteignungslisten zur Kenntnis erhalten hat.

Letztlich wird der Beschluß des BVerwG aber auch insbesondere im Bereich der Enteignung sog. „sonstiger Vermögenswerte“ erhebliche Auswirkungen haben. Dort wurde bislang stets mit dem o. g. Urteil vom 27. Februar 1997 in der Rechtspraxis argumentiert, was zur Folge hatte, daß die Behörden nicht mehr beweisen mußten, daß sämtliche Privatvermögenswerte eines Eigentümers auf einer bestätigten Enteignungsliste standen oder sonstwie auf sie faktisch zugegriffen wurde. Vielmehr wurde es als genügend angesehen, wenn nur der Name des Eigentümers bzw. einer seiner Vermögenswerte auf der Liste stand, um von einer besatzungshoheitlichen Enteignung sämtlicher seiner Objekte auszugehen. Legt man nun die neuen Kriterien des BVerwG zu grunde, so wird nun die Behörde stets zu beweisen haben, daß der konkret streitgegenständliche Vermögenswert auch vor Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 am 18. April 1948 sequestriert wurde. Fehlt es an einem solchen Sequestrierungsbeleg, vermag dann auch der Hinweis auf später datierende Enteignungslisten, die der sowjetischen Besatzungsmacht vorgelegt worden sein sollen, nach den Ausführungen des 8. Senats nicht den Rückgabeanspruch zunichte zu machen.

Auch gerade dieser letztere Effekt ist begrüßenswert. Die Entscheidung des BVerwG vom 27. Februar 1997 führte zu einer Rechtspraxis, die mit Blick auf die übrige Rechtsprechung

des BVerwG zum „faktischen Enteignungsbegriff“¹⁹ als widersprüchlich erschien. Nach der Rechtsprechung zum „faktischen Enteignungsbegriff“ kann eine Enteignung nur dann dem sowjetischen Willen i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG zugerechnet werden, wenn es zu einer faktischen und endgültigen Entziehung der Verfügungsbefugnis aus Sicht des Eigentümers vor Gründung der DDR gekommen war. Dabei soll es gerade nicht auf die rechtliche Bewertung des Wirksamwerdens der Enteignungsmaßnahme, also etwa das Erlaßdatum von Enteignungsgesetzen oder die Zustellung von Enteignungsbeschlüssen, sondern nur auf eine faktische Betrachtung ankommen. Die Rechtsprechung des BVerwG mit Urteil vom 27. Februar 1997 führte nun aber dazu, daß in einigen Fällen, in denen noch nicht einmal die Enteignungsbehörden ein (weiteres) Privatgrundstück eines Eigentümers bis zur Gründung der DDR überhaupt kannten, gleichwohl dessen „besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche“ Enteignung dann angenommen wurde, wenn irgendein anderes Grundstück dieses Eigentümers, möglicherweise sogar aus einem anderen Bundesland, auf einer mit Beschluß der DWK vom 21. Oktober 1948 bestätigten Enteignungsliste stand. Es war im Lichte eines faktischen Enteignungsbegriffes nun schwer nachvollziehbar, daß in solchen Fällen ein konkret abtrennbares Grundstück, das den deutschen Enteignungsbehörden bis zur Gründung der DDR noch nicht einmal bekannt war und auf das sie von daher in einem tatsächlichen Sinne auch nicht zugreifen konnten, für das ggf. der Eigentümer auch noch im ersten Quartal 1950 Miete erhielt oder Grundsteuern zahlte, dennoch als „besatzungsrechtlich oder besatzungshoheitlich“ enteignet angesehen wurde. Damit wurde letztlich dem duldenden Willen der sowjetischen Besatzungsmacht ein tatsächlicher Enteignungsakt lange nach Gründung der DDR noch zugerechnet, obschon es keinerlei Akt der sowjetischen Besatzungsmacht gab, der einen Zurechnungszusammenhang zur Enteignung konkret dieses Grundstücks noch über das Ende der Besatzungszeit hinaus hätte begründen können. Nach diesseitiger Rechtsauffassung trägt für solche „Nachtragsenteignungen“ von in der Besatzungszeit den Behörden gar nicht bekannten Grundstücken alleine die DDR, nicht aber die Besatzungsmacht die Verantwortung. Mit der Anforderung der jüngsten Entscheidung des 8. Senats, eine Sequestrierung des jeweils streitgegenständlichen Grundstücks vor Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 müsse belegt sein, um von einem Zurechnungszusammenhang zum sowjetischen Willen auszugehen, wird diesem Wertungswiderspruch jedenfalls in solchen Fällen „unbekannter“ Grundstücke abgeholfen, weil ein den deutschen Behörden zum Zeitpunkt des Beschlusses der DWK vom 21. Oktober 1948, aber dann auch bis zur Gründung der DDR, gar nicht bekanntes Grundstück i.d.R. auch nicht

vor dem fraglichen Stichtag sequestriert worden sein wird. Nach der neuen Rechtsprechung des 8. Senats existiert dann der Rückgabeanspruch, selbst wenn man in einem solchen Fall dann noch von einer „faktischen Enteignung“ vor Gründung der DDR ausgehen wollte, weil diese dann gleichwohl mangels rechtzeitiger Sequestrierung des Objekts nicht mehr der Besatzungsmacht zugerechnet wird.

III. Urteil des BVerwG vom 7. März 2007: Anforderungen an ein sowjetisches Enteignungsverbot in einer Freigabeliste

Bei dieser Entscheidung geht es primär um die immer wieder in der Diskussion befindlichen sogenannten „Listen B“, also Rückgabelisten, die durch einen SMAD-Befehl bestätigt wurden. Der Kläger führte im dortigen Verfahren beim VG Potsdam aus, aufgrund des von ihm vorgelegten Befehls Nr. 183 vom 5. August 1946, den der stellvertretende Befehlshaber der SMAD der Provinz Brandenburg erlassen habe, sei der Rechtsvorgänger des Klägers auf die Liste B gesetzt worden, was Ermittlungen beim Staatsarchiv in Moskau ergeben hätten. Über das in dieser Liste B enthaltene sowjetische Enteignungsverbot hätten sich die deutschen Stellen bei der Enteignung hinweggesetzt. Die mit ministerieller Enteignungsurkunde vom 30. November 1948 als rechtskräftig bezeichnete Enteignung, die zu einer Eintragung von Eigentum des Volkes am 29. März 1949 ins Grundbuch führte, sei daher dem sowjetischen Willen nicht zuzurechnen. Einen entsprechenden Beweisanspruch, den der Klägervertreter beim VG Potsdam gestellt hatte und der darauf zielte, festzustellen, daß die eingereichten Kopien der Liste B der SMAD authentisch seien und die Befehle von der SMAD stammten, wies das VG zurück. Dies begründete das VG insbesondere damit, daß es letztlich unerheblich sei, ob der fragliche Vermögenswert auf einer sowjetisch bestätigten Liste B stünde, denn nach den Besonderheiten des Einzelfalls sei vorliegend nicht festzustellen gewesen, daß die deutschen Stellen in einer „bedeutsamen Weise dem Willen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt“ hätten. Die Ermittlungen zur Person des Eigentümers seien nämlich zum Zeitpunkt des Erlasses des Befehls Nr. 183 noch gar nicht abgeschlossen gewesen. Die deutschen Behörden hätten mit der späteren Einstufung des Genannten als „aktivem Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher“ eindeutig den Anforderungen der SMAD-Befehle genügt. Im übrigen habe es dem generellen Willen in der SMAD entsprochen, diejenigen zu enteignen, die von den deutschen Stellen auf den Enteignungslisten erfaßt worden seien.

Auch dieser Entscheidung sieht man die Neigung der bisherigen Rechtspraxis an, weitestgehend alle Enteignungsmaßnahmen der sowjetischen

19) BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1996 - BVerwG 7 C 9.96 - ZO 1997, 125 ff.

Besatzungszeit dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen, unabhängig davon, inwieweit sie in Übereinstimmung mit Anordnungen und Befehlen der Besatzungsmacht standen. Das BVerwG verwies demgegenüber darauf, daß, wenn ein Vermögenswert auf einer von der Besatzungsmacht bestätigten Liste über die Freigabe von sequestrierten Unternehmen oder Grundstücken stand, dies regelmäßig als ein Verbot der Enteignung anzusehen sei²⁰. Dasselbe müsse gelten, wenn die sowjetische Besatzungsmacht schon auf einer eigenen Liste bestimmte Vermögenswerte freigegeben habe. Die vom Kläger vorgelegten SMAD-Befehle Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 und Nr. 183 vom 5. August 1946 und die dazu erstellte Liste B könnten aber, soweit diese Unterlagen authentisch seien, ein ausdrückliches Verbot der Besatzungsmacht darstellen. Der Befehl müsse dann aber von der sowjetischen Besatzungsmacht erlassen worden sein. Weiterhin sei Voraussetzung, daß dieser Befehl in der Rechtswirklichkeit erkennbar geworden ist. Ausreichend sei insoweit, daß er den Bereich der Befehlsstelle verlassen habe. Ein „hängengebliebener“ Befehl bewirke aber keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts bei der Bewertung sowjetischer Enteignungsverbote komme es auf die Besonderheiten des Einzelfalles an, verwarf das BVerwG ausdrücklich und meinte, irgendeine Korrekturfugnis bzgl. der Voraussetzungen einer Enteignung habe den deutschen Stellen, die nur Organe der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland waren, nicht zugestanden, wenn die Besatzungsmacht durch einen Gegenakt einmal den Zurechnungszusammenhang unterbrochen habe. § 1 Abs. 8 a VermG knüpfe ausschließ-

lich an die staatliche Macht- und Herrschaftsordnung der Besatzungsmacht an. Dies gelte sowohl für die Entziehungsakte als auch die von der Besatzungsmacht ausgesprochenen Enteignungsverbote.

Auch diese Entscheidung dürfte grundsätzliche Bedeutung haben, da die neuere Archivlage immer mehr SMAD-Befehle mit beiliegenden Listen B zutage fördert. Die neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht stellt klar, daß Verwaltungsgerichte nicht einfach annehmen können, eine Enteignung, die entgegen einer solchen sowjetisch bestätigten Liste B Nennung erfolgte, widerspreche nicht „in maßgeblicher Weise“ dem Willen der Besatzungsmacht, etwa weil Ermittlungen zum Enteignungsvorgang noch nicht abgeschlossen seien. Letzteres betrifft insbesondere eine Vielzahl von SMAD-Befehlen der einzelnen Länder, die sehr frühzeitig und noch lange vor Erlass des SMAD-Befehls Nr. 64 zu sowjetischen Listen-B Nennungen führten, wie etwa dem SMAD-Befehl Nr. 310 vom 18. Juli 1946, auf dessen Liste B sich allein 953 zu Unrecht enteignete Industrie- und Gewerbebetriebe des Landes Thüringen befinden, die auf die durch diesen Befehl sowjetisch bestätigte Rückgabeliste gesetzt wurden. Legt der Rechtsnachfolger des damals Enteigneten heute eine solche sowjetisch bestätigte Liste B vor, auf der der streitgegenständliche Betrieb benannt ist, muß das zuständige Vermögensamt einen echten „actus contrarius“, also einen echten erneuten Bestätigungsakt der sowjetischen Militärverwaltung des später dann dennoch erfolgten deutschen Enteignungsaktes in der Besatzungszeit vorlegen. Anderenfalls besteht der Rückgabeanspruch. Praktisch interessant hieran ist, daß diese rechtliche Möglichkeit in vielen Fällen heute

noch eröffnet ist, auch wenn das vermögensrechtliche Verfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist. In diesen Fällen ermöglicht § 51 Abs. 1 Ziffer 2 VwVerfG ein Wiederaufgreifen wegen Auffindens neuer Beweismittel binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem dem Antragsteller die Benennung des Unternehmens auf der Liste B bekannt wird.

IV. Schlußbemerkung

Es ist begrüßenswert, daß der 8. Senat des BVerwG in den beiden besprochenen Entscheidungen erneut darauf hinwirkt, daß nicht einfach jeder Enteignungsakt in der sowjetischen Besatzungszeit der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet wird, um einen Rückgabeanspruch unter Verweis auf § 1 Abs. 8 a VermG abzuerkennen. Mit seiner neueren Rechtsprechung zu den sog. „sowjetischen Enteignungsverboten“ trägt der 8. Senat der damaligen historischen Wirklichkeit Rechnung, daß Enteignungen deutscher Behörden und oft auch „wilde“ Einzelfallenteignungen, initiiert durch deutsche Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone, keineswegs in jedem Fall dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen waren, die, wie sich heute in vielen Fällen belegen läßt, immer wieder versucht hat, solchen allzu exzessiven Enteignungsakten durch generelle Befehle oder Anordnungen in Einzelfällen entgegenzuwirken und mit leitenden SMAD-Befehlen, wie gerade dem SMAD-Befehl Nr. 64, Sequestrierungen und Enteignungen auch zeitliche Grenzen lange vor Gründung der DDR gesetzt hat.

20) so schon BVerwG, Urteil vom 17. April 1997 - BVerwG 7 C 15.96 - a. a. O.

Neu | Basiswissen Immobilienwirtschaft

Unknickbar!

Über 1.400 Seiten geballtes Fachwissen.

Basiswissen Immobilienwirtschaft

Unser Bestseller geht in die zweite Runde. Vollständig aktualisiert und nochmals erweitert.

- Vermietung ■ Verwaltung ■ Immobilienmarketing ■ Grundstück und Grundstückskauf ■ Immobilieninvestition, Immobilienfinanzierung ■ Immobilienbesteuerung ■ Öffentliches Baurecht ■ Vertragliche Beziehungen der am Bau Beteiligten ■ Bautechnische Grundlagen ■ Markt und Staat in der Immobilienwirtschaft



- Grundlagenwissen für Aus- und Weiterbildung
- Ergänzungswissen für erfahrene Praktiker
- Querschnittswissen auf hohem Niveau

Rund um die Uhr bestellen!
www.grundeigentum-verlag.de

nur 70,- €

Bestellungen: ☎ 41 47 69-11, eMail vertrieb@grundeigentum-verlag.de

